

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:
<b>V/0391/2005</b>
Auskunft erteilt: Herr Kurz / Herr Hülk
Ruf: 492 6140 / 6190
E-Mail: HuelkG@stadt-muenster.de
Datum: 18.05.05

Betrifft

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 Teilabschnitt XV: Kinderhaus - Haubrockweg  
Beschluss zur Änderung

Beratungsfolge

07.06.2005	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
16.06.2005	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
29.06.2005	Hauptausschuss	Vorberatung
29.06.2005	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Sachentscheidung:

Der Bebauungsplan Nr. 106 Teilabschnitt XV: Kinderhaus – Haubrockweg ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch im zentralen Bereich zwischen Grevener Straße / Am Burloh / Rinscheweg / Haubrockweg zu ändern. Von der frühzeitigen Unterrichtung der Bürger wird abgesehen.

Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 Teilabschnitt XV keine zusätzlichen Kosten entstehen.

**Begründung:**

Der Bebauungsplan Nr. 106 Teilabschnitt XV weist für den zentralen Bereich zwischen Grevener Straße / Am Burloh / Rinscheweg / Haubrockweg eine eingeschossige Einfamilienhausbebauung aus, die über eine Stichstraße vom Rinscheweg erschlossen werden soll.

Zur weiteren geordneten städtebaulichen Entwicklung und um die bauliche Nutzung dieses Bereiches zu ermöglichen, wurde ein Umlegungsverfahren eingeleitet. Um die im Umlegungsverfahren neu gebildeten Grundstücke entsprechend den unveränderten Planungszielen bebauen zu können, ist ein Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Die Änderung des Bebauungsplanes berührt weder die Grundzüge der Planung noch wird eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, vorbereitet oder begründet. Darüber hinaus sind keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter ersichtlich. Somit sind die Voraussetzungen zur Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB gegeben.

Von der frühzeitigen Unterrichtung der Bürger wird aus den vorgenannten Gründen abgesehen, zumal die Eigentümer während des Umlegungsverfahrens über die geänderte Planung umfassend unterrichtet wurden. Während der folgenden öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Bebauungsplanänderung haben alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über die Ziele und den Zweck der geänderten Planung zu informieren.

Der Stadt Münster entstehen durch die Änderung des Bebauungsplanes keine zusätzlichen Kosten.

Münster,

**Anlagen:**  
Übersichtsplan

gez.  
Schultheiß  
Stadtdirektor